Gültig ab 1. Januar 2023

Mitwirkungsreglement

Inhalt

Art. 1	Mitwirkung der Arbeitnehmer	3
Art. 2	Betriebliche Vorsorgekommission	3
Art. 3	Inhalte der Mitwirkung	4
Art. 4	Inkrafttreten, Änderung	4

Für gemeinschaftliche Vorsorgewerke gelten gestützt auf das Vorsorgereglement der PKE Pensionskasse Energie (in der Folge Stiftung genannt), dem Organisationsreglement sowie der Anschlussvereinbarung vom [Datum der Unterzeichnung der Anschlussvereinbarung] folgende Bestimmungen für die Mitwirkung der versicherten Arbeitnehmer im Bereich der beruflichen Vorsorge:

Art. 1 Mitwirkung der Arbeitnehmer

(1) Mitwirkung in Unternehmen ohne Arbeitnehmervertretung

In Unternehmen ohne Arbeitnehmervertretung im Sinne des Mitwirkungsgesetzes (Bundesgesetz über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben; SR 822.14) stehen die Informations- und Mitspracherechte den Arbeitnehmern direkt zu. Dies gilt insbesondere, wenn keine betriebliche Vorsorgekommission gemäss Art. 2 bestellt wird.

(2) Mitwirkung in Unternehmen mit Arbeitnehmervertretung

In Unternehmen mit Arbeitnehmervertretung hat diese Anspruch auf rechtzeitige und umfassende Information über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis Voraussetzung für eine ordnungsgemässe Erfüllung ihrer Aufgaben ist.

(3) Aufgaben des Unternehmens

Soweit die Mitwirkung des Personals vorgeschrieben bzw. vorgesehen ist, hat das Unternehmen diese zu organisieren und die Ergebnisse der Stiftung zu übermitteln. Dabei hat es inhaltlich die Vorgaben des zur Verfügung gestellten Musterreglements zu beachten.

Art. 2 Betriebliche Vorsorgekommission

(1) Grundsatz

Die betriebliche Vorsorgekommission dient der Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmer, insbesondere wo kein betriebseigenes Vorsorgewerk und somit keine eigene Vorsorgekommission besteht.

(2) Erfordernis

Unternehmen mit einer Arbeitnehmervertretung im Sinne des Mitwirkungsgesetzes haben eine betriebliche Vorsorgekommission zu bilden. In den übrigen Fällen ist die Bildung einer betrieblichen Vorsorgekommission fakultativ.

(3) Zusammensetzung

Die betriebliche Vorsorgekommission setzt sich aus einer gleichen Anzahl von Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammen. Sie besteht i.d.R. aus mindestens 4 und maximal 10 Mitgliedern.

Wo keine Arbeitnehmervertretung im Sinne des Mitwirkungsgesetzes besteht, wählen die versicherten Arbeitnehmer aus ihrem Kreis ihre Vertreter. Sie achten dabei nach Möglichkeit auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Arbeitnehmerkategorien.

Besteht eine Arbeitnehmervertretung im Sinne des Mitwirkungsgesetzes, so stellt diese die notwendige Zahl von Arbeitnehmervertretern für die betriebliche Vorsorgekommission.

(4) Wahl der Arbeitnehmervertreter

Sind Arbeitnehmervertreter zu wählen, so ist die Wahl durch das Unternehmen zu organisieren.

Die Wahl erfolgt für eine Amtsperiode von 3 Jahren. Scheidet ein Mitglied infolge der Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus der betrieblichen Vorsorgekommission aus, so rückt ein allfälliges Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer nach. Fehlt es an Ersatzmitgliedern, so ist innerhalb von 3 Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.

Wahlberechtigt und wählbar sind in der Stiftung versicherte Arbeitnehmer. Sie können vorgängig aus ihrem Kreis Kandidaten zur Wahl vorschlagen. Eine Wiederwahl von Mitgliedern der betrieblichen Vorsorgekommission ist zulässig.

Jeder Wahlberechtigte hat für jeden zu wählenden Arbeitnehmervertreter eine Stimme.

Gewählt sind jene Arbeitnehmer, die zur Wahl vorgeschlagen wurden und am meisten Stimmen auf sich vereinigen, und so viele, als Vertreter zu bestellen sind.

[Überzählige bis zur maximalen Zahl der zu Wählenden gelten als Ersatzmitglieder.] (unternehmensspezifische Variante: streichen, wenn nicht zutreffend)

(5) Ernennung der Arbeitgebervertreter

Der Arbeitgeber ernennt aus dem Kreis der Versicherten seine Vertreter. Er kann sie jederzeit abberufen und durch neue ersetzen.

(6) Organisation

Die betriebliche Vorsorgekommission konstituiert sich selbst und wählt einen Präsidenten.

Die betriebliche Vorsorgekommission tagt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens einmal pro Jahr.

Der Präsident lädt zu Sitzungen ein und führt den Vorsitz. Jedes Mitglied ist unter Angabe des Zwecks berechtigt, beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung in einer angemessenen Frist zu verlangen.

Die betriebliche Vorsorgekommission ist beschlussfähig, wenn mindestens je die Hälfte der Arbeitnehmervertreter und der Arbeitgebervertreter anwesend sind. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit wird das Thema in einer neuen Sitzung behandelt und erneut darüber abgestimmt. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so kommt kein Beschluss zustande.

Über die Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden und gelten als zustande gekommen, wenn alle Mitglieder der betrieblichen Vorsorgekommission diesen zugestimmt haben.

Art. 3 Inhalte der Mitwirkung

(1) Grundsatz

Wo keine betriebliche Vorsorgekommission besteht, stehen Aufgaben und Kompetenzen gemäss Ziffer 3.2 bis 3.6 den Arbeitnehmern direkt zu.

(2) Anschluss / Kündigung

Das Personal bzw. deren gemäss Mitwirkungsgesetz gültigen Vertretung gibt die Zustimmung zu Anschluss und Kündigung des Anschlusses. Hat die Abstimmung durch das Personal zu erfolgen, so bedarf es für die Gültigkeit des Resultats der Teilnahme von mindestens zwei Dritteln aller Stimmberechtigten sowie der Mehrheit der gültigen Stimmen. Verweigert das Personal bzw. dessen Vertretung die Zustimmung, so entscheidet ein neutraler Schiedsrichter, der im gegenseitigen Einverständnis oder, bei Uneinigkeit, von der Aufsichtsbehörde bezeichnet wird (Art. 11 Abs. 3bis BVG).

(3) Vorsorgeplan

Die betriebliche Vorsorgekommission legt die unternehmensspezifischen Ausprägungen des Vorsorgeplanes (Personenkreis, massgebender Lohn, Koordination, Sparskala, Finanzierung etc.) fest. Ein die obligatorische Vorsorge übersteigender Anteil des Unternehmens kann nur mit dessen Einverständnis festgelegt werden (Art. 66 Abs. 1 BVG).

(3a) Vorsorgeplan (unternehmensspezifische Variante, streichen, wenn nicht zutreffend)

Die betriebliche Vorsorgekommission nimmt Stellung zu den unternehmensspezifischen Ausprägungen des Vorsorgeplanes (Personenkreis, massgebender Lohn, Koordination, Sparskala, Finanzierung etc.).

(4) Vorschlag und Wahl der Arbeitnehmervertretung von Vorsorgekommission und Stiftungsrat

Die Arbeitnehmervertreter der Vorsorgekommission und des Stiftungsrates werden von den Arbeitnehmervertretern der betrieblichen Vorsorgekommission nominiert. Die Wahl erfolgt gemäss dem Wahl- und Organisationsreglement der Vorsorgekommission bzw. dem Reglement betreffend Wahl des Stiftungsrates.

(5) Stellen von Anträgen an Vorsorgekommission und Stiftungsrat

Die betriebliche Vorsorgekommission kann der Vorsorgekommission und dem Stiftungsrat die Aufnahme und Änderung von Reglementsbestimmungen beantragen.

(6) Zuwendungen und Verwendung von Überschüssen

Die betriebliche Vorsorgekommission entscheidet im Sinne des Stiftungszwecks über die Ausrichtung von Zuwendungen sowie über die Verwendung von Überschüssen der Stiftung, die den Versicherten kollektiv zugewiesen werden.

(7) Information

Die betriebliche Vorsorgekommission informiert die Versicherten und Rentner über ihre Tätigkeit und berät sie in Vorsorgefragen.

Die betriebliche Vorsorgekommission bringt der Stiftung Veränderungen in ihrer Zusammensetzung umgehend schriftlich zur Kenntnis.

(8) Schweigepflicht

Die Mitglieder der betrieblichen Vorsorgekommission haben gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren (Art. 86 BVG).

Art. 4 Inkrafttreten, Änderung

(1) Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 22. November 2016.

(2) Der Stiftungsrat kann dieses Reglement jederzeit abändern.

Zürich, 30. November 2022

PKE Pensionskasse Energie

Der Präsident	Der Vizepräsident
Martin Schwab	Christophe Grandjean

PKE Pensionskasse Energie
Freigutstrasse 16 | Postfach | 8027 Zürich | +41 44 287 92 92 | info@pke.ch | pke.ch